

**Art. 121 StG NW:**

Im Ausland wohnhafte Künstler aus den Bereichen Bühne, Film, Radio und Fernsehen, Musiker, Artisten, Sportler, sowie Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttolöhne einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte, die nicht dem Künstler, Sportler, Musiker etc. selber, sondern Dritten zufliessen, die seine Tätigkeit organisiert haben.

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt **20%** der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt **50%** der Bruttoeinkünfte bei Künstlern und Musiker.

Die Bruttoeinkünfte pro Tag und Person werden nach Abzug der Gewinnungskosten wie folgt besteuert:

Tages-Bruttoeinkünfte		Quellensteuer kantonal	Quellensteuer Bund	Quellensteuer total
von	bis	%	%	%
0	200	12	0.8	<b>12.8</b>
201	1'000	12	2.4	<b>14.4</b>
1'001	3'000	12	5.0	<b>17.0</b>
3'001 ff.		12	7.0	<b>19.0</b>